

Markt Bad Bocklet



Information zur Gewerbsteuer

Allgemeines

Die Gemeinden sind zur Erhebung der Gewerbesteuer berechtigt. Rechtsgrundlage ist das Gewerbesteuergesetz (GewStG). Jeder stehende Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuer, soweit er im Inland betrieben wird.

Einzelheiten regelt das Gewerbesteuergesetz. Selbständige Tätigkeiten und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft unterliegen nicht der Gewerbesteuer.

Über die Frage, ob eine Tätigkeit gewerbesteuerpflichtig ist, entscheidet das Finanzamt bei der Festsetzung des Messbetrages.

Hinweis

Gewerbetriebe sind bei der Gemeinde (Markt Bad Bocklet) an-, um- und abzumelden. Zuständig ist das Gewerbeamt (Zimmer 1).

Berechnung der Gewerbesteuer

Das zuständige Finanzamt ermittelt auf Basis der Steuererklärung des/der Steuerpflichtigen den maßgebenden Gewerbeertrag und errechnet hieraus den Messbetrag.

Den errechneten Messbetrag setzt das Finanzamt in einem Gewerbesteuermessbescheid fest, der für die Gemeinde bindende Besteuerungsgrundlage ist.

Die Gewerbesteuer errechnet sich durch Vervielfältigung des Messbetrages mit dem vom Marktgemeinderat beschlossenen Hebesatz.

Der **Hebesatz** für die Gewerbesteuer beträgt derzeit **320 vom Hundert**.

Vorauszahlungen

Auf die zu erwartende Steuer sind Vorauszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Die Vorauszahlung setzt die Gemeinde ggf. auf der Grundlage

eines Vorauszahlungsmessbescheides des Finanzamtes oder durch Anpassung an die letzte Veranlagung fest. Vorauszahlungen können auf Antrag geändert werden. Hierzu sind geeignete Nachweise (z. B. BWA) über den sich voraussichtlich ergebenden Gewerbeertrag erforderlich. Soweit die Festsetzung der Vorauszahlungen durch das Finanzamt erfolgte, ist der Antrag an diese Behörde zu richten. Informieren Sie uns bitte über Ihren Antrag.

Festsetzung der Gewerbesteuer

Über die Gewerbesteuer sowie die Vorauszahlungen erhält der/die Steuerpflichtige vom Markt Bad Bocklet einen Steuerbescheid. Auf die festgesetzte Gewerbesteuer werden die für das jeweilige Kalenderjahr bereits entrichteten Vorauszahlungen angerechnet. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats fällig.

Steuerbescheide können auf Wunsch auch Ihrem/Ihrer Vertreter/in (z. B. Steuerberater) bekannt gegeben werden. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Hinweise

Führt die Steuerfestsetzung zu einer Nachzahlung, ist diese gemäß § 233a Abgabenordnung (AO) zu verzinsen. Dabei beginnt der Zinslauf 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungsjahres und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird. Die Zinsen betragen 0,5 Prozent für jeden vollen Monat. Der zu verzinsende Betrag wird auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abgerundet (§ 238 Abs. 2 AO). Zinsbeträge unter 10,00 Euro werden nicht festgesetzt. Hierüber ergeht dennoch eine Mitteilung. Zudem wird der Zinsbetrag auf volle Euro zu Ihren Gunsten gerundet (§ 239 Abs. 2 AO).

Ebenso werden Steuererstattungen verzinst. Es werden also ggf. zusätzlich Zinsen an den Steuerpflichtigen ausbezahlt.

Rechtsmittel

Gegen einen Gewerbesteuerbescheid und einem Zinsbescheid ist grundsätzlich innerhalb eines Monats der Widerspruch oder unmittelbar Klageerhebung zulässig.

Bitte beachten Sie, dass die Kommune an die Festsetzung des Finanzamtes gebunden ist. Insofern können Einwendungen gegen Entscheidungen des Finanzamtes (Messbetrag, Steuerpflicht, usw.) nur beim zuständigen Finanzamt erhoben werden. Zur Vermeidung von Mahnungen bitten wir um eine kurze Information über Ihren Einspruch beim Finanzamt. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes (Widerspruch bei der Gemeinde, Einspruch beim Finanzamt) hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Fälligkeit der festgesetzten Forderung wird dadurch nicht aufgehoben und ist vom Steuerpflichtigen zu zahlen.

Falls Sie Fragen zur Gewerbesteuer bzw. Steuerbescheid haben, können Sie sich jederzeit an uns wenden. Wir geben Ihnen gerne Auskunft.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Kurzinformationen die ersten Fragen zur Gewerbesteuer beantwortet zu haben.

Wo können Sie weitere Informationen erhalten?

Markt Bad Bocklet
Steueramt
Kleinfeldlein 14
97708 Bad Bocklet

Ansprechpartner/Sachbearbeiter:

Herr Hofmann
Zimmer 9

Telefon: (09708) 9122-20

Telefax: (09708) 9122-33

E-Mail: bernd.hofmann@badbocklet.de

Wann haben wir für Sie geöffnet?

Montag - Freitag
8:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Weitere Informationen finden Sie auch auf unsere Homepage:

www.badbocklet.de